

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.POM.550

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Rückkehr- und Perspektivenberatung des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit (Objektkredit) 2017 – 2019

1 Gegenstand

Die Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) und dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) im Rahmen der Perspektiven- und Rückkehrberatung für Personen im Strafvollzug oder in der Administrativhaft besteht seit dem Jahr 2008. Durch diese Perspektiven- und Rückkehrberatungen soll ein Anreiz geschaffen werden, damit ausreisepflichtige Personen ihre Rückkehr in das Heimatland planen und die kontrollierte selbständige Rückreise mit Hilfe des SRK organisieren.

Bis Ende des Jahres 2010 standen die Beratungen nur Personen in Administrativhaft zur Verfügung. Per Ende Januar 2011 wurde der Beratungsauftrag im Rahmen eines Pilotprojekts erweitert. Demzufolge haben seither auch abgewiesene Asylsuchende im Strafvollzug, die nach Ende des Strafvollzugs die Schweiz zu verlassen haben, Zugang zur Beratung.

Ziel dieser Dienstleistung ist es, die Ausreisequote von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden in Administrativhaft oder im Strafvollzug sowie von Personen, die in einem kantonalen Verwaltungsverfahren nach ausländerrechtlichen Bestimmungen rechtskräftig weggewiesen worden sind und sich ebenfalls in Administrativhaft oder im Strafvollzug befinden, markant zu steigern. Dadurch können kostenintensive begleitete Rückflüge und Sonderflüge vermieden und Strafvollzugs-, Administrativhaft- und Rückführungskosten gesenkt werden. Das Beratungsangebot bewirkt eine Minimierung der durch den Kanton allfällig zu tragenden Aufwendungen der Nothilfe zugunsten von ausreisepflichtigen, abgewiesenen Asylsuchenden, eine Senkung von Administrativhaft- und Ausschaffungskosten und eine Entlastung der Personalressourcen des Migrationsdienstes, des Amtes für Justizvollzug und der Kantonspolizei.

In den vergangenen vier Jahren (2013 – 2016) wurde jeweils mit einem Kostendach in der Höhe von CHF 404'214 gearbeitet. In diesem Rahmen wurden mit dem SRK einjährige Leistungsverträge abgeschlossen. Darin wurde unter anderem auch geregelt, dass der allfällige Überschuss der Jahresrechnung auf ein zweckgebundenes Bilanzkonto zu übertragen und zur Deckung eines allfälligen Defizites in den Folgejahren zu verwenden sei. Bei nicht Weiterführung des Auftragsverhältnisses wäre der Bestand des Bilanzkontos innerhalb von dreissig Tagen nach der Schlussabrechnung und Auflösung des Vertragsverhältnisses an das MIP auszubezahlen. Bis anhin wurde das Auftragsverhältnis jedes Jahr verlängert. Nach Art. 59a^{ter}



Abs. 2 Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) und gemäss Weisung III Ziff. 2.6.6.5 des Staatssekretariats für Migration kann der Bund sich an den Kosten der Perspektiven- und Rückkehrberatungsgespräche finanziell beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist beschränkt auf einen Drittel der Kosten, die durch die Durchführung der Ausreisegespräche in Administrativhaft verursacht werden. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 bestätigte das Staatssekretariat für Migration (SEM), sich grundsätzlich im Bereich der Administrativhaft zu einem Drittel an den Ausreisegesprächskosten gemäss dem Leistungsvertrag mit dem SRK zu beteiligen.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 43, Artikel 46 und Artikel 80 – 95 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 59a^{ter} Absatz 2 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a und Artikel 14 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierens und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 42, 45, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 141, 146, 148, 152 Abs. 4 und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit:

CHF 405'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Kreditart: Verpflichtungskredit (Objektkredit) 2017 – 2019

Produktgruppe: Migration und Personenstand (06.10.9104)

Konto: FIBU 4640 313000 Dienstleistungen Dritte

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2017 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2018 bis 2019 der Produktgruppe «Migration und Personenstand» enthalten.

6 Folgekosten

Keine

7 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Januar 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. April 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. Mai 2018